

worden, daß die Privatbauern mit früher schlechterem, nur laffitiſchem Beſitzrecht nun völlig freie Eigentümer waren, die mit beſſerem Beſitzrecht (Erbzinsrecht, Erbpacht) aber noch nicht.

Dieſe Anomalie ſowie den Unterſchied inbezug auf die Dienſtablöſung zwiſchen ſpannfähigen und nichtſpannfähigen Bauern beſeitigte nun auch das Geſetz vom 2. März 1850, das überhaupt mit allen Reſten bäuerlicher Abhängigkeit aufräumte.

Zunächſt hob es eine große Anzahl (24) guts-, gericht's- oder grundherrlicher Berechtigungen ohne Entſchädigung auf — alle nur hier und da übriggebliebene rechtshistoriſche Selbſtſamkeiten ohne größere wirtſchaftliche Bedeutung. Dann aber wurden ebenfalls ohne Entſchädigung aufgehoben: das Obereigentum des Guts-, Grund- oder Erbzinsherrn und das Eigentum des Erbverpächters an den Bauerngütern mit ſolchen beſſeren Beſitzrechten. Zugleich wurde jede neue Begründung eines Erbrechts, Erbzin's- und erblich laffitiſchen Verhältniſſes für die Zukunft verboten. Ferner wurde nun auch den 1821 ausgeſchloſſenen Bauern die Ablöſung der Dienſte geſtattet, und zwar nun durch ſofortige einmalige Zahlung des achtzehnfachen Betrages. Ebenſo wurden die Regulierungsrenten ablösbar gemacht.

Eine ſolche ſofortige Kapitalzahlung war aber den Bauern in der Regel unmöglich. Daher wurden durch ein zweites Geſetz vom 2. März 1850 die ſogenannten „Rentenbanken“ geſchaffen, ſtaatliche Bankinstitute zur Erleichterung des Ablöſungs- und des Regulierungswerkes. Durch ſie übernahm der Staat die Abfindung des rentenberechtigten Gutsherrn mit dem zwanzigfachen Betrag der Rente in Rentenbriefen, die aber nur zu 4% verzinſt wurden, ſo daß $\frac{2}{10}$ der Rente, welche der Bauer zuſammen mit den Steuern an den Staat zahlen muß, zur Amortisation (in $41\frac{1}{12}$ Jahren) verwendet werden, ev. Zahlung von nur $\frac{1}{10}$ Rente, dann Amortisation in $56\frac{1}{2}$ Jahren.

Mit der Verleiſung des vollen freien Eigentums durch Regulierung und Ablöſung erhielten die Bauern auch hier keineswegs ſofort die volle Verſchuldungsfreiheit, ſondern 1816 nur die Verſchuldungsmöglichkeit bis zu einem Viertel ihres Beſitzwertes, von 1823 an bis zur Hälfte und erſt von 1843 an die volle Verſchuldungsfreiheit.

Literatur über die Zeit von 1850—1858 (vgl. S. 41).

Preußen im Bundesſtag 1851—59. Herausgegeben von Poſtinger. 4 Bde. Leipzig. 2. Aufl. 1882—85. — Bismarck's Briefe an den General v. Gerlach. Herausgegeben von Kobl. Berlin 1896. — Bismarck's Gedanken und Erinnerungen. Stuttgart 1898. 1. Bd. — v. Sybel, Die Begründung des Deutiſchen Reiches durch Wilhelm I. München und Leipzig. 4. Aufl. 1892. 2. Bd.